

Anfrage des Landtagsabgeordneten Christoph Metzler

Herrn
Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser
Herrn
Landesrat Johannes Rauch

Landhaus
Römerstr. 15
6900 Bregenz

Naturschutz am Bodensee

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages

Rankweil, 12. Oktober 2015

Sehr geehrte Regierungsmitglieder,

das Bodenseeufer ist eine sensible Zone, die starken Nutzungskonflikten ausgesetzt ist. Einerseits soll es als wichtiges Ziel der Naherholung für die Bevölkerung frei zugänglich sein. Andererseits besteht die Gefahr der Übernutzung, die eine intakte Natur und damit wiederum die Qualität der Naherholung gefährdet.

Die Rohrspitz Yachting Salzman GmbH betreibt mitten im Naturschutz- und Natura-2000-Gebiet am Fußacher Bodenseeufer einen Bootshafen, einen Campingplatz, ein Restaurant, einen Bootshandel und –service, eine Wasserschischule u. a. m. Seitens dieses Unternehmens wurde ein Um- und Ausbauprojekt eingereicht, für das die Gemeinde Fußach im Jahr 2010 mit einem Flächenwidmungsbeschluss mit der Kreation der Widmungskategorie "Marina" grünes Licht gegeben hat. Dieses Projekt sah neben einer Verlegung des Campingplatzes auch den Neubau des Restaurants mit Tiefgarage für PKW und Boote und die Erweiterung des Hafens mit Erhöhung der Anzahl der Liegeplätze vor. Das neue Gebäude sollte um die Hälfte höher werden als der Bestand.

Der Salzmann-Hafen befindet sich nicht nur in der Landesgrünzone, sondern ist auch als Naturschutzgebiet, als Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiet im Rahmen von Natura 2000 sowie als Ramsar-Schutzgebiet zur Erhaltung von Feuchtgebieten ausgewiesen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung stellte das technische Büro *stadtland* damals in seinem Umweltbericht fest, dass durch das Projekt „keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bei der Planumsetzung zu erwarten“ seien.

Die stetig steigende Zahl und Größe der privaten Boote im Bodensee, die durch die ständige Ausweitung von Liegeplatzangeboten befördert wird, führt zu einem Standortwettbewerb um die Anteile am Kuchen der vielfach finanziell recht potenten Kundschaft.

Seit 1982 hat es mehr als 80 Behördenverhandlungen gegeben, die sich mit Erweiterungswünschen der Firma Salzmann für ihren exklusiven Standort mitten im Naturschutzgebiet beschäftigten. So ist der Kiosk zu einem veritablen Tourismus- und Freizeitbetrieb mit 182 Liegeplätzen gewachsen. Gleichzeitig wurden EigentümerInnen von Hütten im Rheindelta mit dem Hinweis auf die Naturschutzverordnung der Landesregierung auch geringfügige Erweiterungen oder Veränderungen untersagt - behördliche Ungleichbehandlung.

Besonders durch die Aufklärungsarbeit der Plattform "Unser Rohrspitz" entstand eine öffentliche Kontroverse. Schließlich bewirkte ein Beschluss des Umweltsenats, der dem Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorausschicken wollte, dass der Betreiber den Antrag zurückzog, allerdings im vergangenen Jahr ein ähnliches Projekt beantragte. Um eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu vermeiden, sieht das neue Projekt die Erweiterung der Boots Liegeplätze, den Durchbruch des Polderdammes und das Hotel nicht mehr vor. An einer Betriebserweiterung mit SB-Restaurant, Wohnungen und Büros einschließlich einer Tiefgarage mit 166 Plätzen wird festgehalten.

Offenbar hat die Salzmann GmbH 2014 Hafenerweiterungsarbeiten ohne Genehmigung durchgeführt - trotz der eindeutigen Vorgaben des § 4 der Verordnung der Landesregierung über das Rheindelta: „Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Anlagen wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Autoabstellplätze, Ankündigungen und Werbeanlagen, Freileitungen oder Einfriedungen, ausgenommen ortsübliche Weidezäune, zu errichten oder zu ändern.“

Vor diesem Hintergrund stelle ich gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags an Sie als für Raumplanung und Naturschutz verantwortliche Regierungsmitglieder folgende

A n f r a g e :

1. Welche Veränderungen enthält das zuletzt von der Salzmann GmbH eingereichte Ausbauvorhaben im Vergleich mit dem zurückgezogenen?
2. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?
3. Ist der geplante Neubau, der den Gebäudebestand im Naturschutzgebiet offenbar erheblich erweitert soll, aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich vertretbar oder steht er im Widerspruch zu den Zielen der Raumplanung gemäß §2 RPG?
4. Am Rohrspitz fanden im Bereich des Salzmann-Hafens mehrfach Musikveranstaltungen statt, für die es offenbar gesonderte gewerberechtliche Genehmigungen gegeben hat. Inwieweit wurden dabei naturschutzrechtliche Belange mit einbezo-

- gen? Gibt es hier nicht eine grundsätzliche Unverträglichkeit mit den Zielen des Naturschutzes?
5. Inwieweit werden die Themen Lärm, Licht- und Luftverschmutzung im Verfahren - auch was zukünftige Veranstaltungen anbelangt - berücksichtigt?
 6. Mit dem Neubau soll offenbar auch neuer Büroraum geschaffen werden. Ist dieser in der geplanten Größe angemessen oder kann allenfalls davon ausgegangen werden, dass er auch als Wohnung (Ferienwohnung, Beherbergung) genutzt wird oder werden kann?
 7. Wie sehen die Vorgaben bezüglich Größe und Anzahl der Bootsliegeplätze aus? Wie beurteilen Sie eine allfällige Vergrößerung von Bootsliegeplätzen, auch wenn diese allenfalls von der Anzahl her nicht ausgeweitet werden?
 8. Gibt es zwischen dem derzeitigen Baubestand (Hafen, Gebäude, Campingplatz) und dem Stand der dafür erforderlichen Genehmigungen Unterschiede? Wenn ja, sind die erforderlichen Rückbauten erfolgt bzw. vorgeschrieben worden?
 9. Halten Sie es grundsätzlich für vertretbar, dass Abweichungen vom bewilligten Stand bestehen, gleichzeitig aber neue Verfahren für maßgebliche Erweiterungen abgewickelt werden, ohne dass die Herstellung des bewilligten Bestandes eingefordert und umgesetzt wird?
 10. Welche baulichen Maßnahmen wurden im Bereich des Salzmann-Hafens nachträglich genehmigt?
 11. Halten Sie die Errichtung einer Tiefgarage mitten in einem Natura 2000-Gebiet für vertretbar?
 12. Sind die Bestimmungen der Rheindelta-Verordnungen für die mit den Ausbau-Anträgen der Salzmann GmbH befassten Behörden und Verfahren maßgeblich?
 13. Entspricht es Ihrem Rechtsverständnis, dass gewerberechtliche Genehmigungen - zuletzt für zehn Live-Musik-Events - ohne Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen?
 14. Welche behördlichen Genehmigungen liegen für die 2014 vorgenommenen Veränderungen im Salzmann-Hafens vor?
 15. Halten Sie die von der Salzmann GmbH im Rahmen der Wasserskischule durchgeführten Fahrten im Uferbereich des Naturschutzgebiets rechtlich für gedeckt und gerechtfertigt?

Für die Beantwortung bedanke ich mich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Herrn
LAbg. Christoph Metzler
Landtagsklub der Grünen
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 02.11.2015

im Wege der Landtagsdirektion

Betreff: Naturschutz am Bodensee

Anfrage vom 12. Oktober 2015, Zl. 29.01.128

Sehr geehrter Herr LAbg. Metzler!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachte Anfrage beantworten wir wie folgt:

Zunächst einige einleitende Anmerkungen:

Das Rheindelta ist ein sensibles ökologisches Gebiet. Aus diesem Grund wurden Teile des Rheindeltas sowie ufernahe Streifen des Bodensees schon 1976 durch Verordnung des Landes Vorarlberg zum Naturschutzgebiet erklärt und 1995 auch als Europaschutzgebiet (Natura 2000) gemäß Vogelschutz-Richtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausgewiesen. Überlegungen hinsichtlich Natur- und Umweltschutz kommt in diesem Gebiet daher große Bedeutung zu und sind besonders berücksichtigungswert.

Auf dem Schutzgebiet Rheindelta lastet ein hoher Nutzungsdruck. Diese vielfältigen Nutzungen (z.B. Bootsverkehr, Freizeit, Erholung, Naturschutz, Landwirtschaft, Autoverkehr) führen ebenso wie die divergierenden privaten und öffentlichen Interessen zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach § 4 Abs 2 der Naturschutzverordnung Rheindelta rechtmäßig bestehende Anlagen dem bewilligten Verwendungszweck entsprechend benützt oder betrieben und instandgehalten werden dürfen. Sofern nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten – ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, so ist nach § 15 der Vorarlberger Naturschutzverordnung von der Bezirkshauptmannschaft eine Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen.

Bereits vor den oben genannten Ausweisungen als Schutzgebiet wurde im betreffenden Gebiet des Rheindeltas die Errichtung einiger Bauwerke vor mehr als 50 Jahren behördlich genehmigt, darunter die Anlage Salzmann. Die betreffenden Flächen sind seitdem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach als Freifläche-Sondergebiet ausgewiesen.

Seit der Erklärung des umliegenden Gebietes zum Naturschutzgebiet wurde im Zuge der Verfahren betreffend Bauvorhaben an der Anlage Salzmann von den Genehmigungsbehörden stets auf einen Ausgleich verschiedener Interessen geachtet. Naturschutzbehörde sowie naturschutzfachliche Gutachter sind bei der Prüfung der Baubewilligungsanträge eingebunden. Der Antragsteller wurde angehalten, Bauvorhaben mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes vereinbar zu gestalten. So handelt es sich auch bei gegenständlichem Verfahren um eine naturschutzsensible Redimensionierung eines ursprünglich wesentlich größeren Vorhabens.

1. Welche Veränderungen enthält das zuletzt von der Salzmann GmbH eingereichte Ausbauvorhaben im Vergleich mit dem zurückgezogenen?

Am 12.08.2013 hat die Behörde unter Einbeziehung von Amtssachverständigen, der Naturschutzanwaltschaft sowie der Antragstellerin eine behördliche Vorprüfung der für ein Projekt relevanten Genehmigungskriterien durchgeführt. Daraufhin hat die Antragstellerin das nunmehrige Projekt eingereicht. Vorgesehen sind die Errichtung eines neuen Multifunktionsgebäudes (SB-Restaurant/Kiosk) mit Büroräumlichkeiten, zwei Wohnungen und Sanitärräumen. Das bisherige Kiosk- und Campinggebäude soll abgebrochen werden. Nicht nur durch den Wegfall eines Geschosses fällt das neue Projekt im Vergleich zum zurückgezogenen insgesamt kleiner aus: Der Polderdamm wird nicht durchbrochen. Die Tiefgarage soll nicht zweistöckig, sondern eingeschossig ausgeführt werden. Eine Änderung der Hafenanlage, die Errichtung einer Bootsgarage sowie ein Hotelbetrieb sind nicht mehr projektgegenständlich. Zudem bleibt die Anzahl der Standplätze des Campingplatzes unverändert.

2. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Das gegenständliche Verfahren ist derzeit anhängig. Die abschließende Beurteilung des Projektes erfolgt nach Vorliegen aller Unterlagen und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Die Gewährung des Parteiengehörs ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere hat sich auf Grund des lärmtechnischen Gutachtens noch ein Abklärungsbedarf mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz und dem Amtsarzt ergeben. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des Verfahrens weitere Detailfragen zu klären und Unterlagen anzufordern sind.

3. Ist der geplante Neubau, der den Gebäudebestand im Naturschutzgebiet offenbar erheblich erweitert soll, aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich vertretbar oder steht er im Widerspruch zu den Zielen der Raumplanung gemäß § 2 RPG?

Bei der Freizeitanlage der Salzmänn GmbH handelt es sich um einen seit langem bestehenden Standort für Sport-, Freizeit- und Erholungszwecke.

Das betreffende Areal war im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach ursprünglich als FS „Erholung“ und FS „Camping“ verankert. In späterer Folge wurden die Sonderflächen deutlich reduziert. Im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach sind die betreffenden Flächen als FS „Camping“ und FS „Parken“ ausgewiesen. Der geplante Neubau entspricht nach derzeitigem Kenntnisstand der Behörde den raumplanungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Zielen des räumlichen Entwicklungskonzeptes.

4. Am Rohrspitz fanden im Bereich des Salzmänn-Hafens mehrfach Musikveranstaltungen statt, für die es offenbar gesonderte gewerberechtliche Genehmigungen gegeben hat. Inwieweit wurden dabei naturschutzrechtliche Belange mit einbezogen? Gibt es hier nicht eine grundsätzliche Unverträglichkeit mit den Zielen des Naturschutzes?

Im Bereich des Salzmänn Hafens findet jährlich ein Hafenfest statt, für welches von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Antrag ein Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und der Naturschutzverordnung „Rheindelta“ durchgeführt und der naturschutzrechtliche Amtssachverständige beigezogen wird.

Die jährliche Durchführung eines naturschutzrechtlichen Verfahrens für ein traditionelles Hafenfest impliziert, dass keine grundsätzliche Unverträglichkeit mit den Zielen des Naturschutzes gegeben ist. Der Amtssachverständige für Naturschutz ist in Hinblick auf die im Zeitraum des Hafenfestes vorhandene Grundbelastung durch die Freizeitnutzungen in diesem Bereich und das Ausweichen von störungsempfindlichen Tierarten in ruhige Bereiche der Auffassung, dass bei Beachtung der behördlichen Auflagen die zusätzliche, zeitlich begrenzte Beeinträchtigung durch das einmal jährlich stattfindende Hafenfest keine erheblichen Nachteile für die Schutzgüter des Europaschutzgebietes mit sich bringt.

Hinsichtlich der über das jährliche Hafenfest hinausgehenden (Musik-)Veranstaltungen wird auf die Beantwortung zur Frage 13 verwiesen.

5. Inwieweit werden die Themen Lärm, Licht- und Luftverschmutzung im Verfahren – auch was zukünftige Veranstaltungen anbelangt – berücksichtigt?

Beim Verfahren für die Umsetzung des neuen Projektes muss vom Ansuchen der Antragstellerin ausgegangen werden. Auf der Terrasse sind keine Musikdarbietungen (Früh- oder Dämmererschoppen etc) sondern lediglich Hintergrundmusik vorgesehen. Emissionen und Immissionen sind von der Behörde entsprechend den gewerberechtlichen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Sollte die Antragstellerin zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen beantragen, wäre neuerlich ein gewerberechtlicher und naturschutzrechtlicher Konsens zu suchen.

6. Mit dem Neubau soll offenbar auch neuer Büroraum geschaffen werden. Ist dieser in der geplanten Größe angemessen oder kann allenfalls davon ausgegangen werden, dass er auch als Wohnung (Ferienwohnung, Beherbergung) genutzt wird oder werden kann?

In der Baueingabe sind die Zweckwidmungen von Räumen angegeben. Nachfolgende wesentliche Änderungen von Raumnutzungen bzw. Widmungen von Räumen sind baurechtlich bewilligungspflichtig. Die Größe der Räume ist mehrfach mit Amtssachverständigen abgestimmt worden und entspricht den heutigen Bedürfnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes. Neue Büroräumlichkeiten sind laut Projekt nur insoweit vorgesehen, als sie der reibungslosen Abwicklung des Camping- und Hafetriebes dienen.

7. Wie sehen die Vorgaben bezüglich Größe und Anzahl der Bootsliegeplätze aus? Wie beurteilen Sie eine allfällige Vergrößerung von Bootsliegeplätzen, auch wenn diese allenfalls von der Anzahl her nicht ausgeweitet werden?

Gemäß § 10 Abs 4 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee darf im Naturschutzgebiet die Anzahl von Bootsliegeplätzen nicht erhöht werden.

Für die Bewilligung oder Versagung von Bootsliegeplätzen sind zudem die §§ 30, 38 sowie 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in Verbindung mit dem Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung, den Richtlinien der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee 2005 sowie den Grundsatzentscheidungen der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) relevant. Sowohl die Richtlinien der oben genannten Gewässerschutzkommission als auch das Leitbild der IBK sehen eine Begrenzung der „Zahl der Boote und Liegeplätze“ vor.

Von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Natur- und Landschaftsschutz- sowie Wasserrechtsbehörde wurde seit 1994 keine Erhöhung der Liegeplatzanzahl mehr bewilligt. Darüber hinaus wurde vonseiten der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid vom 11.12.2014, Zahl BHBR-I-7100.00-2014/0025, auch eine flächenmäßige Erweiterung der Hafenanlage untersagt.

8. Gibt es zwischen dem derzeitigen Baubestand (Hafen, Gebäude, Campingplatz) und dem Stand der dafür erforderlichen Genehmigungen Unterschiede? Wenn ja, sind die erforderlichen Rückbauten erfolgt bzw. vorgeschrieben worden?

9. Halten Sie es grundsätzlich für vertretbar, dass Abweichungen vom bewilligten Stand bestehen, gleichzeitig aber neue Verfahren für maßgebliche Erweiterungen abgewickelt werden, ohne dass die Herstellung des bewilligten Bestandes eingefordert und umgesetzt wird?

Die Anlage Salzmann am Rohrspitz ist in den 1950er Jahren aus einfachen Anfängen (Kiosk, Bootsplätze) entstanden. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 10.09.1976 wurde die landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für eine Erweiterung des seit 1965 bestehenden und bewilligten alten „Seerestaurants“ (später Kiosk für Campingbetrieb) erteilt. Mit diesem Bescheid wurde das bestehende Restaurant samt darüber liegender Wohnung der Ei-

gentümerfamilie bewilligt. Mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 20.12.1976 wurde hierfür die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Die derzeit provisorische Situation bei den Lagercontainern soll im Zuge der geplanten Projektumsetzung in eine endgültige, landschaftsbildlich verbesserte Lösung gebracht werden. Darüber hinaus sind am oben beschriebenen Baubestand, abgesehen von geringfügigen Erweiterungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen, keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Hinsichtlich des Campingplatzes ist zu sagen, dass dieser bereits seit Mitte der 1950er Jahre betrieben wird. Hiefür wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 07.07.1965 die landschaftsschutzrechtliche Bewilligung betreffend die Grundstücke 469 und 475/3, GB Fußach, erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 10.04.1978 wurde die landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Campingplatzes auf Teilen des GST-NR 470 erteilt. Mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 12.04.1978 wurde hierfür die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Später erfolgten lediglich Bescheidverlängerungen sowie Bewilligungen nach dem erst 1981 erlassenen Campingplatzgesetz. Derzeit ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 27.12.2012, Zahl BHBR-I-7100.00-2003/0078, anzuwenden. Der Campingplatz wird seit etwa 40 Jahren in der bestehenden Größe betrieben.

Hinsichtlich der Hafenanlage sind ebenfalls keine Abweichungen zwischen dem gegenwärtigen Baubestand und den behördlichen Genehmigungen hervorgekommen.

Auch laut Auskunft der Gemeinde Fußach (Baubehörde) gibt es zwischen dem derzeitigen Baubestand und dem Stand der erforderlichen Genehmigungen keine Unterschiede bzw. Abweichungen.

10. Welche baulichen Maßnahmen wurden im Bereich des Salzmann-Hafens nachträglich genehmigt?

14. Welche behördlichen Genehmigungen liegen für die 2014 vorgenommenen Veränderungen im Salzmann-Hafen vor?

Betreffend die Hafenanlage ist festzuhalten, dass es seit Beginn an immer wieder Veränderungen in unterschiedlichem Ausmaß gegeben hat, die jeweils wasserrechtlich, landschafts-

schutzrechtlich und seit der Erklärung des Rheindeltas zum Naturschutzgebiet naturschutzrechtlich bewilligt worden sind. Entsprechend dem Bodenseeleitbild der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) von 1994, wonach die Zahl der Liegeplätze am Bodensee zu begrenzen ist, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Natur- und Landschaftsschutz- sowie Wasserrechtsbehörde keine Erhöhung der Liegeplatzanzahl mehr bewilligt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurde mit Bescheid vom 13.08.2003 eine von der Rohrspitz Yachting Salzman GmbH beantragte Vergrößerung der Hafenanlage nach den Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11.12.2014, Zahl BHBR-I-7100.00-2014/0025, wurde eine von der Rohrspitz Yachting Salzman GmbH nachträglich beantragte Bewilligung der errichteten Stahllarsenwand (mit einer Erweiterung der Hafenfläche) versagt. Die BH Bregenz hat daraufhin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach § 40 BauG eingeleitet. Der Vollzug wurde aufgrund eines anhängigen weiteren Verfahrens zunächst vorübergehend aufgeschoben.

Mit Bescheid vom 16.07.2015, Zahl BHBR-I-7100.00-2014/0025, wurde die Errichtung einer Larsenwand zum Schutz vor Welleneintrag bei Nord-Südwinden bzw bei West-Ostwinden (Spundwand Neu A) und eine neue Larsenwand (Spundwand Neu B) zum Abschluss des Hafenbeckens genehmigt. Im Gegensatz zum abgewiesenen Projekt von 2014 handelt es sich hierbei um keine Hafenerweiterung für zusätzlichen Bootsverkehr und für weitere Liegeplätze.

11. Halten Sie die Errichtung einer Tiefgarage mitten in einem Natura 2000-Gebiet für vertretbar?

Es wird auf die §§ 14 und 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) verwiesen, wonach ein Verschlechterungsverbot gilt und die Bezirkshauptmannschaft eine Verträglichkeitsabschätzung vorzunehmen hat, wenn nicht offensichtlich auszuschließen ist, dass Pläne und Projekte, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen.

In gegenständlichem Fall in Fußach ist die Errichtung einer Tiefgarage Gegenstand eines anhängigen Verfahrens der Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Das naturschutzfachliche Gutachten inklusive Verträglichkeitsabschätzung ist vom Naturschutzbeauftragten der BH Bregenz durchzuführen. Die abschließende Beurteilung des Projektes erfolgt nach Vorliegen aller Unterlagen und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Die Meinungsbildung der Behörde ist daher auch noch nicht abgeschlossen.

Die Verlegung oberirdischer Parkflächen in eine Tiefgarage wurde von allen Beteiligten im inzwischen mehrjährigen Verfahren und Planungsprozess als für das Orts- und Landschaftsbild positiv bewertet. Außerdem befindet sich das betreffende Gelände innerhalb des im Flächenwidmungsplan der Gemeinde seit langem als Freifläche-Sondergebiet gewidmeten Bereiches. Es ist eine Reduzierung der Stellplätze vorgesehen.

12. Sind die Bestimmungen der Rheindelta-Verordnungen für die mit den Ausbau-Anträgen der Salzmänn GmbH befassten Behörden und Verfahren maßgeblich?

Ja. Die Beurteilung des Projektes erfolgt in naturschutzrechtlicher Hinsicht nicht nur nach den Kriterien des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und der Naturschutzverordnung, sondern auch nach der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee (Naturschutzverordnung „Rheindelta“).

13. Entspricht es Ihrem Rechtsverständnis, dass gewerberechtliche Genehmigungen – zuletzt für zehn Live-Musik-Events – ohne Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen?

Das Landesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 26.08.2015, Zahl LVwG-414-031/R12-2014, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 16.09.2014, Zahl BHBR-II-1301-2011/0169, hinsichtlich der gewerberechtlichen Bewilligung zur Durchführung von maximal 10 Musikveranstaltungen pro Kalenderjahr beim See- und Campinggebäude „Rohrspitz“ in Fußach, Rohr 1, bestätigt.

Nach den der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorliegenden Informationen wurden von der Antragstellerin und ihren Rechtsvorgängern im Einklang mit der seinerzeitigen gängigen Rechtsansicht, wonach die Veranstaltungen keine zusätzliche Genehmigung neben der Be-

triebsanlagengenehmigung bedurften, bereits vor Inkrafttreten des Verschlechterungsverbot gemäß § 14 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) mehrere und längere Musikveranstaltungen durchgeführt. Dadurch kann nicht von einer Verschlechterung ausgegangen werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 Abs 2 der Naturschutzverordnung „Rheindelta“ dürfen rechtmäßig bestehende Anlagen dem bewilligten Verwendungszweck entsprechend betrieben werden. Einwirkungen, die damit notwendigerweise verbunden sind, stehen dieser Verordnung nicht entgegen.

Ungeachtet dieser Rechtslage hat die Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Zuge des gewerbebehördlichen Verfahrens ein lärmtechnisches Gutachten eingeholt, in dem auf ausdrücklichen Wunsch des Amtssachverständigen für Naturschutz auch die Funktion als Natura 2000 Gebiet berücksichtigt wurde. Dieses Gutachten ist aufgrund der bestehenden Belastung dieses Gebietes und der Qualifizierung der Veranstaltungen als „seltene Ereignisse“ bei Einhaltung bestimmter Auflagen – die der Antragstellerin mit Bescheid vorgeschrieben wurden – zu einem inhaltlich positiven Ergebnis gelangt.

15. Halten Sie die von der Salzmänn GmbH im Rahmen der Wasserskischule durchgeführten Fahrten im Uferbereich des Naturschutzgebiets rechtlich für gedeckt und gerechtfertigt?

Gemäß § 10 Abs 1 lit a der Naturschutzverordnung „Rheindelta“ ist der Verkehr mit Wasserfahrzeugen mit folgenden Beschränkungen auf der im Naturschutzgebiet gelegenen Wasserflächen des Bodensees zulässig:

In der Uferzone ist es verboten

1. Mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb schneller als 10 km/h zu fahren,
2. Wasserschi zu fahren.

Gemäß § 10 Abs 2 leg cit umfasst die Uferzone die Wasserfläche innerhalb einer Entfernung von 300 m vom Ufer oder einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel sowie die Wasserfläche der Fußacher Bucht.

Wasserschifahrten innerhalb des Uferbereichs (300 m) sind aufgrund oben angeführter Rechtsvorschriften naturschutzrechtlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 leg cit liegt hierfür nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Karlheinz Rüdissler
Landesstatthalter

Johannes Rauch
Landesrat